

BStGer BB.2025.44 vom 31. März 2026

Bundesstrafgericht, 2026-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2025.44

FR: TPF BB.2025.44 du 31 mars 2026

IT: TPF BB.2025.44 del 31 marzo 2026

Regeste

Einstellung des Verfahrens (Art. 322 Abs. 2 StPO)

Erwägungen

E. 1.1.1

Gegen eine von der Bundesanwaltschaft verfügte Einstellung eines Strafverfahrens können die Parteien innert 10 Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde erheben (Art. 322 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71]). Gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO können mit der Beschwerde Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (lit. a), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie die Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden.

E. 1.1.2

Die Einstellungsverfügung vom 28. Mai 2025 stellt ein zulässiges Anfechtungsobjekt dar und die vorliegende Beschwerde erweist sich als frist- und formgerecht erhoben.

E. 1.2.1

Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 382 Abs. 1 StPO). Die geschädigte Person ist grundsätzlich nur insoweit zur Beschwerde legitimiert, als sie sich im Sinne der Art. 118 f. StPO als Privatklägerschaft konstituiert hat

- 5 -

bzw. als sie noch keine Gelegenheit hatte, sich als Privatklägerschaft zu konstituieren (vgl. BGE 141 IV 380 E. 2.2 S. 383 m.H.; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2016.24 vom 7. Juni 2016 E. 1.2 m.w.H.). Als Privatklägerschaft und somit als Partei des Strafverfahrens (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO) gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Durch eine Straftat unmittelbar verletzt und damit Geschädigter i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO gilt, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder zumindest mitgeschützten Rechtsgutes ist (BGE 140 IV 155 E. 3.2 m.w.H.). Das rechtlich geschützte Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO hat nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung jedoch auch ein aktuelles und praktisches zu sein (statt vieler: BGE 144

IV 81 E. 2.3.1; vgl. zum Ganzen zuletzt u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2018.89 vom 14. Juni 2018 E. 1.2.1). Unter Umständen kann auf das Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses verzichtet werden, wenn sich die aufgeworfene Frage jederzeit unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung wegen der grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige Überprüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (vgl. BGE 135 I 79 E. 1.1; Urteil des Bundesgerichts 1B_704/2012 vom 14. Dezember 2012 E. 2.2; TPF 2010 165 E. 2.3.1; TPF 2004 34 E. 2.2). Fällt die im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung gegebene Beschwer im Verlauf des Beschwerdeverfahrens dahin, wird die Beschwerde gegenstandslos und das Beschwerdeverfahren ist abzuschreiben (GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, 2011, N. 554 m.w.H. in Fn. 1959).

E. 1.3.1

Die Einstellungsverfügung betrifft u.a. den Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung, begangen am 21. Juni 2015 zum Nachteil des Beschwerdeführers. Diesbezüglich ist der Beschwerdeführer Geschädigter i.S.v. Art. 115 Abs. 1 StPO und grundsätzlich beschwerdebefugt. Zu prüfen ist, ob das rechtlich geschützte Interesse des Beschwerdeführers im Laufe des vorliegenden Verfahrens dahingefallen ist.

E. 1.3.2

Die Strafverfolgung verjährt in 10 Jahren, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB). Ist vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, so tritt die Verjährung nicht ein (Art. 97 Abs. 3 StGB). Die Verjährung

- 6 -

beginnt mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt (Art. 98 lit. a StGB).

E. 1.3.3

Dem Beschuldigten wurde fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 StGB) und Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 StGB) vorgeworfen. Einfache und schwere fahrlässige Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 und 2 StGB wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Die Verfolgungsverjährungsfrist beträgt mithin 10 Jahre (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB). Der Gleitschirmunfall fand am 21. Juni 2015 statt. Damit hat die Verfolgungsverjährung am 21. Juni 2015 zu laufen begonnen und ist – da kein erstinstanzliches Urteil ergangen ist – am 21. Juni 2025 abgelaufen. Die Verjährung ergibt sich damit ohne Weiteres aus den Akten und ist in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu beachten (BGE 116 IV 80 E. 2a; Urteil des Bundesgerichts 6B_927/2015 vom 2. Mai 2016 E. 1). Da sowohl der Sachrichter als auch die Bundesanwaltschaft die Verjährung von Amtes wegen zu beachten haben, können seit dem Eintritt der Verfolgungsverjährung keine Verfahrenshandlungen im gegen den Beschuldigten geführten Strafverfahren vorgenommen werden. Damit könnte der Beschuldigte infolge der eingetretenen gesetzlichen Verfolgungsverjährung im Verfahren SV.21.0064 auch im Falle einer Gutheissung der vom Beschwerdeführer erhobenen Beschwerde nicht mehr verurteilt werden.

E. 1.3.4

Der Beschwerdeführer bringt in diesem Zusammenhang vor, er habe sich in guten Treuen dazu veranlasst gesehen, die Beschwerde vor Eintritt der Verfolgungsverjährung zu

erheben und rechtfertigt seinen Antrag auf Aufhebung der Einstellungsverfügung mit allfälliger zivilrechtlicher Auseinandersetzung und der Frage des Verschuldens als Anspruchsvoraussetzung gemäss Art. 41 OR (act. 9, S. 3). Die Adhäsionsklage gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO setzt voraus, dass sich die geltend gemachten Zivilansprüche aus der Straftat ableiten lassen. Wird der Strafvorwurf, z.B. wegen Eintritts der Verfolgungsverjährung fallengelassen, kann auf die Zivilanträge nicht eingetreten werden (s. Urteil des Bundesgerichts 6B_987/2023 vom 21. Februar 2024 E. 1.2.1 m.w.H.). Der Beschwerdeführer kann sich für die Geltendmachung seiner Interessen im Strafverfahren auch nicht auf ein allfälliges Zivilverfahren gegen den Beschwerdeführer 2 beziehen. Bei der Beurteilung der Schuld oder Nichtschuld ist der Zivilrichter nicht an eine Freisprechung durch das Strafgericht gebunden. Ebenso ist das strafgerichtliche Erkenntnis mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich (Art. 53 Abs. 1 und 2 OR). Eine rechtskräftige Einstellungsverfügung kommt in jedem Fall einem freisprechenden Endentscheid gleich (Art. 320 Abs. 4 StPO). Damit ist für ein allfälliges Zivilverfahren nicht von

- 7 -

Bedeutung, ob das gegen den Beschwerdegegner 2 geführte Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung infolge Verjährungseintritt oder mangels einer Sorgfaltspflichtverletzung eingestellt wurde. Folglich hat der Beschwerdeführer kein rechtlich geschütztes Interesse an der Abänderung der Begründung der hier angefochtenen Einstellungsverfügung. Es ist auch sonst kein Grund ersichtlich, weshalb ausnahmsweise auf das aktuelle und praktische Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung der angefochtene Einstellungsverfügung verzichtet werden könnte.

E. 1.4

Nach dem Gesagten ist das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers an der Entscheidung weggefallen, weshalb das vorliegenden Beschwerdeverfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

E. 2.1

Bei Eintritt der Gegenstandslosigkeit eines Beschwerdeverfahrens wird diejenige Partei kosten- und entschädigungspflichtig, welche die Gegenstandslosigkeit des Rechtsmittels verursacht hat (TPF 2011 31 m.w.H.; vgl. u.a. Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2019.49 vom 3. Mai 2019; BB.2017.218 vom 15. Februar 2018; BB.2016.366 vom 6. Dezember 2016; BB.2016.284 vom 7. September 2016; BB.2016.274 vom 26. Juli 2016).

E. 2.2

Die Gegenstandslosigkeit des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist auf den Eintritt der Verfolgungsverjährung per 21. Juni 2025 zurückzuführen und wurde grundsätzlich von keiner der vorliegenden Parteien direkt verursacht. Indes war dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer bewusst, dass die Verfolgungsverjährung am 21. Juni 2025 eintreten werde. Das ergibt sich aus seinem Vorwurf an die Bundesanwaltschaft, das Verfahren weniger als einen Monat vor dem zehnten Jahrestag vom 21. Juni 2015 eingestellt und die Verjährung nicht abgewartet zu haben (act. 1, S. 5). Der Eintritt der Verfolgungsverjährung bildet ein dauerndes Prozesshindernis, das in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu berücksichtigen ist (vgl. BGE 146 IV 68 E. 2.1; 142 IV 383 E. 2.1; 116 IV 80 E. 2a; Urteile des Bundesgerichts 7B_211/2022 vom 12. März 2024 E. 2.3.1;

6B_1161/2021 vom 21. April 2023 E. 11.4.2; je mit Hinweisen). Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer musste wissen, dass der Eintritt der Verfolgungsverjährung im Beschwerde- verfahren dessen Gegenstandslosigkeit zur Folge haben wird. Gleichwohl hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 9. Juli 2025 bzw. nach Eintritt der Verfolgungsverjährung an seinen ursprünglichen Anträgen festgehalten und auf eine Wiederaufnahme resp. Fortführung des Vorverfahrens hingewirkt. Spätestens ab Eintritt der Verfolgungsverjährung am 21. Juni 2025 waren die Anträge des Beschwerdeführers nicht umsetzbar, weshalb er als

- 8 -

unterliegende Partei im Sinne von Art. 428 Abs. 1 StPO zu geltend hat. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich die Gerichtsgebühr dem Beschwerde- führer aufzuerlegen und ihm keine Entschädigung zuzusprechen. Die Ge- richtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvor- schusses in derselben Höhe (act. 2 und 3).

E. 2.3

Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Artikeln 429-434 StPO. Der anwaltlich vertretene Beschwerdegegner 2 liess sich im vorliegenden Verfahren vernehmen und stellte Anträge (act. 5 und 12). Nach dem oben Ausgeführten (E. 2.2 hiervor) steht dem Beschwerdegegner 2 eine Entschä- digung für seine Aufwendungen im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu.

Fraglich ist, wer dem Beschwerdegegner 2 die Entschädigung zu erbringen hat (vgl. Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO; BGE 147 IV 47). Die einfache fahrlässige Körperverletzung ist ein Antragsdelikt (Art. 125 Abs. 1 StGB). Eine Verfolgung von Amtes wegen ist nur bei schwerer Schädigung, d.h. bei Vorliegen von Qualifikationsmerkmalen einer schwerer Körperverlet- zung gemäss Art. 122 StGB (BGE 109 IV 18) vorgesehen (Art. 125 Abs. 2). In der angefochtenen Einstellungsverfügung wird nicht präzisiert, ob das ge- gen den Beschuldigten geführte Verfahren wegen Art. 125 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB geführt wurde. Es wurde jedoch unter Verweis auf den Bericht von Dr. med. C. vom 24. Juni 2021 darauf hingewiesen, dass der Beschwer- deführer beim Unfall vom 21. Juni 2015 eine «Infraktion der linken dorsalte- ralen Tibia parallel zum Tibiofibulargelenk ohne Dislokation eines Fragmen- tes mit umgebendes, posttraumatisches intraossäres Oedem» erlitten habe und dieses Verletzungsmuster aus medizinischer Sicht als leichtgradig be- zeichnet worden sei (act. 1.3, S. 2). Aus dem in der Einstellungsverfügung erwähnten Bericht von Dr. med. C. vom 24. Juni 2021 ergibt sich zudem, dass er zu diesem Zeitpunkt nicht feststellen konnte, ob sich aus der vom Beschwerdeführer erlittenen Verletzung künftig ein bleibender Schaden ent- wickeln könnte (Verfahrensakten BA, pag. 11-02-0027 f.). Diese Ausführun- gen von Dr. med. C. sprechen für eine einfache Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 StGB. Nachdem die Bundesanwaltschaft in der Einstellungs- verfügung eine schwere Schädigung i.S.v. Art. 125 Abs. 2 StGB nicht the- matisiert hat, ging wohl auch sie von einer einfachen Körperverletzung aus. Da die einfache fahrlässige Körperverletzung ein Antragsdelikt ist und die vorliegende Beschwerde sich lediglich gegen die Einstellung des Verfahrens wegen fahrlässiger Körperverletzung nach Art. 125 StGB richtet, ist der

- 9 -

Beschwerdeführer gegenüber dem Beschwerdegegner 2 entschädigungs- pflichtig. Nachdem der Rechtsvertreter des Beschwerdegegners 2 dem Ge- richt bis dato keine detaillierte Kostennote eingereicht hat, ist unter Berück- sichtigung des Umfangs seiner Eingaben dem Beschwerdegegner 2 eine Entschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Auslagen und MwSt.) zuzusprechen (vgl. Art. 10 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 BStKR). Diese steht in Anwendung von Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 3 StPO Rechtsanwalt Lukas Wyss als Wahlverteidiger des Beschwerdegegners 2 zu.

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.